Verbandssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg vom 30.07.2026

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach § 2 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Aufgrund der §§ 59-62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beschließen die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden in der Sitzung vom 30.07.2026 folgende Neufassung der Verbandssatzung.

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadt Meersburg sowie die Gemeinden Uhldingen-Mühlhofen, Hagnau, Stetten und Daisendorf (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Meersburg.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen

(2) Der Verband nimmt die in §§ 3 und 4 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführten Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben wahr. Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Verband übertragen. Dazu bedarf es der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Der Verband nimmt ferner die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3
Erledigungsaufgaben

Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden Meersburg, Hagnau, Stetten und Daisendorf in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

(1) Gesetzliche Erledigungsaufgaben

1. Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, mit Ausnahme

a) der Beitragserhebungen (Erschließungs-, Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge) sowie Bauwasserzins
b) der Kurtaxeerhebung für die Gemeinde Hagnau

Zu den Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäften in diesem Sinne gehören insbesondere

aa) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen);
bb) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände;
cc) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse;
dd) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Weitere Erledigungsaufgaben

1. Haushaltsplangeschäfte
2. Aufgaben der Ortsbehörde im Sinne von § 93 SGB IV mit Ausnahme von Hagnau
3. Bearbeitung von Personalangelegenheiten z. B. Gehalts-, Vergütungs-, Lohn- und Reisekostenberechnungen
4. Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes
5. Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und weitere Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie sich aus den in dieser Verbandssatzung übertragenen Erledigungsaufgaben ergeben
6. Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Näheres hierzu wird in schriftlicher Vereinbarung geregelt.

(3) Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

§ 4
Erfüllungsaufgaben

Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

(1) Gesetzliche Erfüllungsaufgaben

1. die vorbereitende Bauleitplanung und
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

(2) Weitere Erfüllungsaufgaben

1. Personenstandswesen für die Gemeinden Meersburg, Daisendorf und Stetten
2. Bereitstellung der Breitbandversorgung
3. Bereitstellung eines sozialen Fahrdienstes

(3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5
weitere Aufgaben

Im Wege der Verwaltungsleihe kann der Verband die Geschäfte im Sinne von § 116 Abs. 1 GemO (Fachbediensteter für das Finanzwesen) sowie der Kassen- und Rechnungsgeschäfte von Dritten gegen Kostenersatz wahrnehmen.

§ 6
Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Soweit der Verband nach § 61 Abs. 6 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt Folgendes:

(1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

(2) In den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 7
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
die Verbandsversammlung
der Verwaltungsrat
der Verbandsvorsitzende

§ 8
Verbandsversammlung

(1) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und deren Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats gegeben ist, insbesondere für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden sowie deren Stellvertreter,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3),
5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
6. den Erlass von Tarifverordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. den Beschluss über den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsplan;
9. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung;
10. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
11. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 100.000 € im Einzelfall überschreiten.

12. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 15.000 € gegenüber dem Planansatz des Verbands auswirken.
13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von
 - Mehr als 24 Monaten in unbeschränkter Höhe oder
 - Beträgen von mehr als 200.000 €
14. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn dieser im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt.
15. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst-(Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 30.000 € beträgt,
16. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall von mehr als 5.000 €,
17. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
18. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
19. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A12 und der sonstigen Bediensteten des Verbandes ab der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 11.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedgemeinden und 13 weiteren Vertretern, von denen je fünf auf die Stadt Meersburg und die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen sowie je einer auf die Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf entfallen.

(4) Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(5) Die Stadt Meersburg hat drei Stimmen, die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen drei Stimmen und die Gemeinde Hagnau, Stetten und Daisendorf je eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(6) Mehrere Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen von ihrem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister oder Verbandsvorsitzender) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt. Es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter der Mitgliedsgemeinde als Stimmführer benannt wird.

(7) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 GKZ

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung des Verbandes. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung zu informieren.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er berät in der Regel auch Angelegenheiten, über die die

Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vor. Seine Stellungnahme wird durch den Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung bekannt gegeben.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen, soweit diese den Wert von 25.000 € und nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall im Einzelfall überschreiten.
2. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 5.000 € und nicht mehr als 15.000 € gegenüber dem Planansatz des Verbands auswirken.
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von
 - Mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten und einem Betrag von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €
 - Sowie bis zu 24 Monaten und von mehr als 50.000 € bis zu 200.000 €.
4. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn dieser im Einzelfall mehr als 15.000 € und nicht mehr als 25.000 € beträgt.
5. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst-(Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 € und nicht mehr als 30.000 € beträgt.
6. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 5.000 €.
7. die Entscheidung über die Gewährung außertariflicher Zulagen,
8. die Entscheidung über die Ersatzansprüche gegen Bedienstete,
9. die Entscheidung zur Verwaltungsleihe nach § 5,
10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A11 und der sonstigen Bediensteten des Verbandes ab der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 8 bis zur Entgeltgruppe 10,
11. die Bildung von Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung der Jahresrechnung),
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 25.000 € beträgt,
13. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Gemeindeverwaltungsverbands mehr als 25.000 € beträgt,

(5) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel alle drei Monate oder wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von einem Monat dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10
Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verband in der in § 15 festgelegten Form bekannt zu geben.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.

(4) Für die Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitgliedsgemeinden erforderlich.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 35 GemO zulässig.

(6) Die §§ 24 Abs. 3 und 34 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 GemO gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinderäte die weiteren Vertreter nach § 8 Abs. 4 und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende treten. Das Antragsrecht der Mitgliedsgemeinden bleibt unberührt.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Vortrag nach § 9 Abs. 3, Satz 3 über einzelne Angelegenheiten einem Mitglied des Verwaltungsrats übertragen.

(8) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Verbandsgemeinden gestattet.

(9) Der Verbandsvorsitzende kann gemäß § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a Abs. 1 und 2 GemO Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen.

§ 11
Einspruchsrecht bei Erfüllungsaufgaben

Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden, so steht diesen Mitgliedsgemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Beschlussfassung zu, sofern die Beschlüsse der Verbandsversammlung für die betroffenen Mitgliedsgemeinden von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Einspruch kann binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Mitgliedsgemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

§ 12
Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 8 Abs. 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
1. den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Aufträgen bis zu 25.000 € im Einzelfall.
2. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die sich um nicht mehr als 5.000 € gegenüber dem Planansatz des Verbands auswirken.
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von
 - bis zu 6 Monaten und einem Betrag von nicht mehr als 50.000 €
 - Sowie von einem Höchstbetrag von 25.000 €
4. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn dieser im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt.

5. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst-(Werks-) verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 5.000 € beträgt.
6. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstigen Personalangelegenheiten der sonstigen Bediensteten des Verbandes bis zu der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 7,
7. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von befristet Beschäftigten, Aushilfskräften und Auszubildenden des Verbands
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 25.000 € beträgt,
9. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Gemeindeverwaltungsverbands nicht mehr als 25.000 € beträgt,
10. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten
11. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen

(4) Der Verbandsvorsitzende kann dringende Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, ehe eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfinden kann, selbst entscheiden. Über die Gründe der Eilentscheidung und über die Art der Erledigung ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Gemeindeverbands. Er regelt die individuellen Rechtsverhältnisse der Bediensteten, sofern er dies nicht der Geschäftsleitung überträgt.

§ 13
Verbandsverwaltung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach §§ 2 bis 4 stellt der Verband mindestens einen Bediensteten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verband kann sich geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Mitglieder bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.

(4) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 oder 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und § 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

(5) Der Verband kann zur Aufgabenerfüllung ein Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum auch außerhalb der Sitzgemeinde Meersburg betreiben.

§ 14
Finanzierung

(1) Die Kosten für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet.

(2) Für die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen werden zunächst die Zuweisungen nach § 26 FAG verwendet. Für die Erneuerungen und größere Sanierungsabschnitte von Gemeindeverbindungsstraßen wird hierzu ein mehrjähriger Investitionsplan aufgestellt.
Reichen die Mittel aus den Zuwendungen nach § 26 FAG für das Mehrjahresprogramm nicht aus, können nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen der Mitgliedsgemeinden Finanzbeiträge umgelegt werden.

(3) Die übrigen vom Verband übernommenen Aufgaben werden nach einer gesonderten Vereinbarung über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg abgerechnet. Bis zu einer Neufassung gilt die am 02.07.2020 geschlossene Vereinbarung sinngemäß weiter.

(4) Die Überprüfung des Personalbedarfs für die Aufgabenerfüllung soll alle 5 Jahre erfolgen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das aus dem Gutachten ermittelte Verhältnis durch Beschluss festzulegen. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die jeweiligen Verteilungsschlüssel weiter.

(5) Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen wird von den Kosten der Erledigungsaufgaben nach § 3 und der Erfüllungsaufgabe „Personenstandswesen" § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht betroffen.

(6) Die Verteilung der Kosten für die Erfüllungsaufgabe „Bereitstellung der Breitbandversorgung" (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) wird in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Gemeindeverwaltungsverband geregelt.

(7) Von den Kosten, die nach der Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung anfallen, trägt jede Gemeinde den Anteil der durch sie entsandten Verbandsversammlungsmitglieder. Von den Kosten für den Verbandsvorsitzenden, die Verwaltungsratsmitglieder und den Geschäftsführer trägt die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen 10%, die übrigen Gemeinden die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.

(8) Die Kosten für Investitionen und Betriebskosten des sozialen Fahrdienstes werden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet.

(9) Werden auf Veranlassung einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden besondere Maßnahmen beantragt, kann im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung eine andere Kostenverteilung festgelegt werden.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg (www.gvv-meersburg.de) unter dem Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zum Flächennutzungsplan, solange die Regelungen der §§ 3, 4a, 6 und 6a Baugesetzbuch (BauGB) (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt und aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg (Gemeinsame Nachrichten) sowie im Amtsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen.

(3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Bereitstellung auf den Internetseiten der Verbandsgemeinden (www.meersburg.de, www.daisendorf.de, www.gemeinde-hagnau.de, www.gemeinde-stetten.de, www.uhldingen-muehlhofen.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Der Bekanntmachungswortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen kann in der Geschäftsstelle im Rathaus der Stadt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind Ausdrucke zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 16
Sprachformen

Soweit in dieser Verbandssatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.10.1975 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 30.07.2026

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender

